

I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB UND ART. 91 BayBO

SO
Gebiet für Einzelhandel und Dienstleistung
(§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässige sind :

- a. Verkaufsflächen
 - 1 Gesamtverkaufsfäche des Möbel-Mitnahmemarktes max 3000 qm
davon Verkaufsfäche des Randsortimentes max 350 qm
Das Randsortiment ist auf die branchenüblichen Warengruppen zu beschränken
 - 2 Gesamtverkaufsfäche für Lebensmittel max 700 qm
(mit oder ohne Backer- und Metzgereiverkaufsstelle)
 - 3 Zusätzliche Einzelhandelsflächen zur örtlichen Versorgung
(z.B. Spielwaren, Blumen und Floristik) insgesamt max 350 qm
davon darf das einzelne Geschäft nicht mehr als 200 qm Verkaufsfäche aufweisen
- b. Weitere Flächen für
 - Dienstleistungen
 - Büroflächen
 - Lagerflächen
- lt. Vorhaben- und Erschließungsplan

Grünflächen:

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche

Sonstige Flächen:

- Verkehrsfläche
- Kfz-Stellplatzflächen

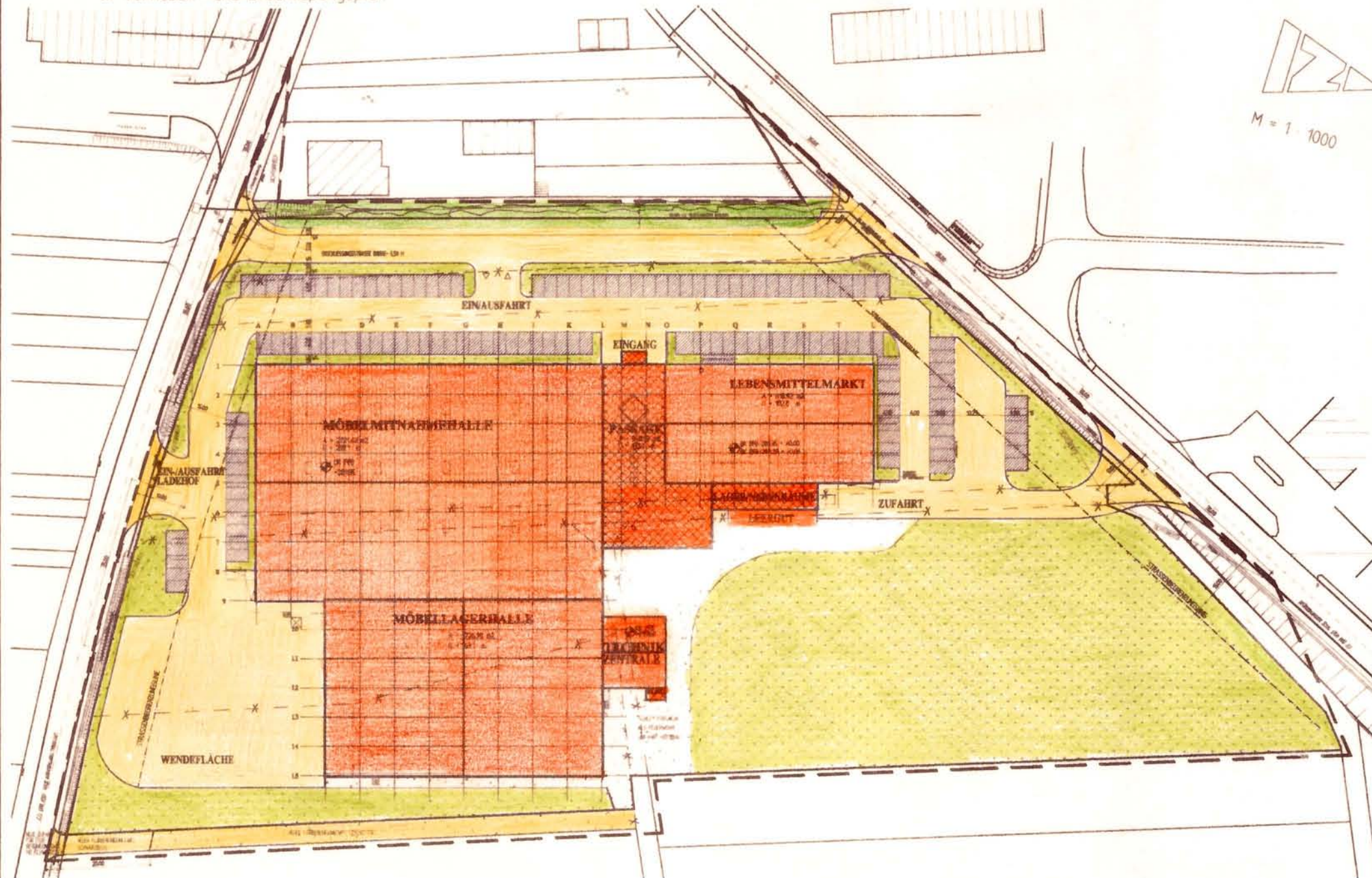


Der Grünordnungsplan vom 26.2.1999 ist Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Grundstücksgrenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes (Para 9 Abs 7 BauGB)

Die Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Anpflanzungen und sonstigen Sichthindernissen über 0,80 m Höhe, gemessen in Zufahrtmitte, freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz höher als 2,50 m



VERFAHRENSVERMERKE ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN

- 1 Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.09.1998 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am 23.09.1998 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs 1 BauGB).
97277 Neubrunn, 28.06.1999
(Rieck)
1 Bürgermeister
- 2 Die Bürgerbeteiligung wurde am 11.10.1998 durch Erläuterungstermin und Auslegung der Pläne vom 24.09.1998 bis 15.10.1998 durchgeführt (§ 3 Abs 1 BauGB).
97277 Neubrunn, 28.06.1999
(Rieck)
1 Bürgermeister
- 3 Der Planentwurf vom 12.09.1998 in der Fassung vom 02.12.1998 hat mit Begründung sowie Beiplänen vom 15.01.1999 bis 15.02.1999 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs 2 BauGB). Nach Änderung des Planentwurfes idF vom 26.02.1999 wurde er erneut in der Zeit vom 09.03.1999 bis 23.03.1999 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs 3 BauGB).
97277 Neubrunn, 28.06.1999
(Rieck)
1 Bürgermeister
- 4 Der Marktgemeinderat hat mit Beschluß vom 21.05.1999 gem § 10 i V mit § 12 BauGB als Sitzung beschlossen.
97277 Neubrunn, 28.06.1999
(Rieck)
1 Bürgermeister
- 5 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde am 25.05.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Damit tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs 3 BauGB). Auf die Rechtsfolge wurde hingewiesen (§ 44 Abs 5 und § 215 Abs 2 BauGB).
97277 Neubrunn, 28.06.1999
(Rieck)
1 Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

**NEUBAU EINER MÖBELMITNAHMEHALLE MIT MÖBELLAGERHALLE
NEUBAU EINES LEBENSMITTELMARKTES
UND ZUSÄTZLICHEN EINZELHANDELSFLÄCHEN**

BAUHERR: GÜNTER SPITZHÜTTL FRÜHLINGSSTRASSE 24
97264 HELMSTADT

BAUORT: 97277 NEUBRUNN
FLURSTÜCKS-NR. 15615, 15616, 15617, 15618, 15619, 15612 SOWIE TEILFLÄCHEN VON FLURSTÜCKS-NR. 15620, 20790

GEMARKUNG: NEUBRUNN

LANDKREIS: WÜRZBURG

BAUHERR
GÜNTER SPITZHÜTTL

PLANFERTIGER
INGENIEURBÜRO K. BAUNACH
WÜRZBURGER STR. 52
97264 HELMSTADT
TEL. 09369/8021
FAX. 09369/2557

Dipl.-Ing. (FH) Kurt Baunach

OBJ.NR. 960060 **ZELDATEI 1300** **MASSTAB 1:1000** **INDEX A**

GEÄNDERT AM 02.12.1998 **GEÄNDERT AM 26.02.99** **PLAN NUMBER 13.00**

HELMSTADT AM 12.09.1998 **BEARBEITET K. Orth** **1:2**

DIESE ZEICHNUNG IST URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZT UND DARF NICHT WIDERRECHTLICH VERWENDET WERDEN!